

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2014
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs.2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs.2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Aufhebung des Bebauungsplanes
- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2014

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 11.03.2014 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

-Tagesordnung:-

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 19. November 2013
2. Bericht über Kindertagesbetreuung in Kinderkrippen, -gärten und -horten
3. Bericht über Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
4. Bericht über Kriminalität von jungen Menschen im Landkreis
5. Zuschussanträge
 - 5.1. Zuschussantrag des Vereins „Brücke Starnberg e. V.“ für das Kalenderjahr 2014
 - 5.2. Zuschussantrag des Kreisjugendrings Starnberg für das Kalenderjahr 2014
 - 5.3. Zuschussantrag des Arbeitskreises Ausländerkinder e. V. für das Kalenderjahr 2014
 - 5.4. Zuschussantrag des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Starnberg e.V. für das Jahr 2014
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.02.2014 die Baugenehmigung für den Neubau einer Reithalle mit Lager und Miststätte auf dem [REDACTED]

[REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.02.2014 die Baugenehmigung für den Neubau von Pferdeboxen sowie die Umnutzung des bestehenden Lagers in Pferdeboxen auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Aufhebung des Bebauungsplanes

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an dem Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der obestehenden Anlage ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ mit dem Aushang des Aufhebungsentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg)

während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

17. März bis einschließlich 17. April 2014.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 17.02.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 5. März 2014

Seite 2

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
im Landkreis Starnberg - AWISTA -**

◆ **Satzung zur Änderung der
Abfallgebührensatzung**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg - AWISTA - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 01.01.2011 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.04.2013 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung [Abfallgebührensatzung – AbfGS] – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 20 vom 22.05.2013):

§ 1

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Bei der Beauftragung einer Expressleerung gilt der Auftraggeber der Leerung als Benutzer.“ Der bisherige Satz 3 wird zum Satz 4.

§ 2

Neu eingefügt wird folgender § 4 Absatz 9:
Für die Beauftragung einer Expressleerung wird folgende Gebühr erhoben:

Expressleerung von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l
Sammelgefäß: 29,00 EUR/Leerung

Expressleerung von 660 l, 1.100 l
Sammelgefäß: 35,00 EUR/Leerung

Expressleerung von 2,5 m³, 3,5 m³, 5,0 m³, 7,0 m³
Umleerbehälter: 65,00 EUR/Leerung

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Starnberg, 19.02.2014

**Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis
Starnberg -AWISTA-
Peter Flach, Vorstandsvorsitzender**

...app sofort!

MVV-ticketshop

MVV-ticket online und auf handy

Landratsamt Starnberg